Apothekerkammer Bremen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

An alle
Apotheken und Mitglieder
der Apothekerkammer Bremen

Bremen, den 26. Juni 2025

INFO-Mail 2025 Nr. 21

1) Umgang mit Rezeptfälschungen

Aktuell ist das Thema Rezeptfälschungen sehr virulent. Neben den „üblichen Verdächtigen“ sind auch erstmalig orale Zytostatika in den Fokus der Rezeptfälscher geraten, zudem sind die Rezepte teilweise als Fälschung überhaupt nicht mehr zu erkennen. Das hoch professionelle Vorgehen und die Massivität der Ausbreitung hat uns veranlasst, mit dem Bremer Apothekerverband und der Kripo Bremen ein abgestimmtes Vorgehen zu vereinbaren.

Bei einer Rezeptfälschung handelt es sich um Urkundenfälschung, die mit einer Haftstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden kann. In besonders schweren Fällen kann auch eine Haftstrafe von bis zu zehn Jahren angeordnet werden. Aktuell werden vor allem Rezeptfälschungen auf Kassenrezept vorgelegt, die natürlich ein nicht unerhebliches Retaxationspotential mit sich bringen.

Am häufigsten sind Verordnungen über Ozempic (Semaglutid), Mounjaro (Tirzepatid), Benzodiazepine, allen voran Diazepam, Z-Substanzen, Pregabalin, Tilidin und orale Zytostatika manipuliert.

Rücksprache mit dem Arzt

Sofern eine Rezeptfälschung vermutet wird, muss Rücksprache mit dem Arzt gehalten werden. Alternativ kann auch bei der Krankenkasse erfragt werden, ob der Patient dort versichert ist, allerdings können auch bei Fälschungen reale Patientendaten verwendet werden, so dass die Rücksprache mit der Krankenkasse nur bedingt Sicherheit bietet.

Schweigepflicht beachten

Liegt eine Rezeptfälschung in der Apotheke vor, besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige, denn § 17 Abs. 8 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) fordert nicht die Einbindung Dritter, also auch nicht der Polizei. Dort heißt es lediglich: „Das pharmazeutische Personal hat einem erkennbaren Arzneimittelmissbrauch in geeigneter Weise entgegenzutreten. Bei begründetem Verdacht auf Mißbrauch ist die Abgabe zu verweigern.“

Pflicht ist eine Anzeige also nicht, aber darf die Apotheke die Straftat melden? Immerhin unterliegen Apotheker:innen der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht umfasst alle im Zusammenhang mit der Berufsausübung als Apotheker erlangten Umstände und Kenntnisse und damit auch solche, die im Zusammenhang mit einer Straftat bekannt geworden sind. Auch gefälschte oder manipulierte Daten unterliegen der Schweigepflicht. Der Verdacht einer strafrechtlichen Handlung führt nicht zum Wegfall derselben. Es kann aber auch die Auffassung vertreten werden, dass es sich bei Vorlage einer

Rezeptfälschung und dem damit verbundenem Versuchsbetrug um ein nicht schützenswertes Vertrauensverhältnis zwischen Apotheker und Patient handelt und somit die Schweigepflicht nicht greift. Letztlich kommt es hier auf eine etwaige gerichtliche Rechtsprechung an, die es nach unserem Kenntnisstand nicht gibt.

Verstoßen Apotheker:innen gegen die Schweigepflicht, werden sie selbst angreifbar. Strafbar macht sich, wer „unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker [...] anvertraut oder sonst bekannt geworden ist."

Kein Schaden, keine Anzeige

Ob Apotheker:innen eine Fälschung zur Anzeige bringen, sollte gut abgewogen werden. Wurde das Arzneimittel nicht abgegeben, darf der Apotheker potenzielle Rezeptbetrüger eigentlich nicht melden. Für den Apotheker ist kein Schaden entstanden, womit sich eine Anzeige nicht begründen lässt. Da die Arztdaten missbraucht werden, hat der Arzt/die Ärztin entsprechend Anzeige zu erstatten.

Wurde das Rezept jedoch beliefert und ist dadurch ein Schaden entstanden, beispielsweise weil die Apotheke retaxiert wurde, kann Anzeige erstattet werden. Dies ist vor allem bei Hochpreisern mit einem nicht unerheblichen Schaden verbunden. Das gilt auch, wenn Dritte geschädigt werden, weil beispielsweise mit den mittels Fälschung beschafften Arzneimitteln gedealt wird. Ist dies der Fall, könne dies dazu führen, dass das Persönlichkeitsrecht der „Kund:innen" an der Geheimhaltung der Daten als nachrangig gegenüber den anderen schützenswerten Gütern – Leib, Leben und Gesundheit Dritter – betrachtet werden. In diesen Fällen kann ein Bruch der Schweigepflicht gerechtfertigt sein.

Mögliche Merkmale einer Rezeptfälschungen

Mögliche Merkmale einer Rezeptfälschungen können beispielsweise sein:

- Offensichtliche Rechtschreibfehler
- Fehlende oder fehlerhafte Angaben im Arztstempel
- Fehlende Übereinstimmung der Betriebsstättennummer
- Ungewöhnliches Layout des Arztstempels (z. B. fehlende Leerzeichen, fehlende Absätze)

Bitte beachten Sie: Das Vorliegen dieser oder weiterer Merkmale stellt keinen Beweis für eine Fälschung dar, kann jedoch Anlass für eine genauere Prüfung der Verordnung geben.

Rezeptfälschungen werden jedoch immer professioneller und sind in der Hektik des Alltags häufig nur schwer von ordnungsgemäßen Verordnungen zu unterscheiden. Achten Sie daher auch besonders auf die Begleitumstände der Rezepteinlösung, wie z. B.:

- Die telefonische Vorbestellung
- Die Abholung kurz vor den Schließzeiten der Apotheke
- Die Abholung zu typischen Stoßzeiten oder die Abholung zu typischen Schließzeiten von Arztpraxen wie Mittwoch- oder Freitagnachmittag
- Die Einlösung unter Angabe hoher Dringlichkeit

Informationen der KRIPO Bremen

Die Rücksprache mit der Kripo Bremen hat folgendes Vorgehen ergeben:

- Sofern die Situation es zulässt und der Rezeptbetrüger etwas hingehalten werden kann, kann die 110 gerufen werden. Dabei ist zu bedenken, dass die Sicherheit des Apothekenpersonals an erster Stelle steht, daher ist das Rufen eines Einsatzwagens situationsbezogen zu entscheiden.

- Falls der HV-Raum videoüberwacht wird, empfiehlt es sich, die entsprechende Sequenz auf einem extra Stick zu sichern
- Anzeige kann bei der zuständigen Polizeischutzstelle oder bei der KRIPO Bremen, gestellt werden, konkret bei

Andreas Ernst
HSB Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen
K 52 - Wirtschaftskriminalität

Polizei Bremen
Feuerkuhle 32, 28207 Bremen
0421 362- 19288

E-Mail: andreas.ernst@polizei.bremen.de

2) ePA in der Apotheke: Aufzeichnung der gematik-Infoveranstaltung

Am 12. Juni 2025 fand die Veranstaltung „gematik digital: ePA für Apotheken" statt, in der die gematik gemeinsam mit dem Deutschen Apothekerverband e.V. (DAV) und der Industrie rund um die „ePA für alle“ informiert haben.

Wie genau funktioniert die ePA für alle – insbesondere mit der elektronischen Medikationsliste?

Welche konkreten Veränderungen und Anforderungen kommen auf Apotheken zu und wie können sie sich darauf vorbereiten?

Fragen wie diese wurden im Rahmen der digitalen Infoveranstaltung für Apotheken zur Einführung der ePA für alle geklärt. Unterstützt wurde die gematik dabei von Partnern wie dem Deutschen Apothekerverband (DAV) sowie von Apotheker:innen aus den Modellregionen.

Sowohl die Gesprächsrunde aus dem ersten Teil als auch die Breakout-Sessions mit direktem Einblick in die Umsetzung der ePA in Software-Systemen für Apotheken stellt die gematik Ihnen gerne auf der Website zur Verfügung:

https://www.gematik.de/anwendungen/epa-fuer-alle/mitschnitte-apotheken

Mit freundlichen Grüßen,

APOTHEKERKAMMER BREMEN

Dr. Isabel Justus